Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 978
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 02. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juli 2020)

zum Thema:
Funkmast an der Dönhoffstraße 31 in Karlshorst

und **Antwort** vom 16. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23978
vom 02. Juli 2020
über Funkmast an der Dönhoffstraße 31 in Karlshorst

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welches Ziel verfolgt der Senat mit der Installation eines Funkmastes am Grundstück Dönhoffstraße 31?

Zu 1.:
An der Feuerwache Karlshorst in der Dönhoffstraße 31 entsteht ein Standort, der durch den Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) genutzt werden soll. Der Digitalfunk ist das Einsatzkommunikationsmittel von Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen.
Die Errichtung dieses Standortes erfolgt mit dem Ziel, die bestehende Unterversorgung im Umfeld des Standortes aufzuheben sowie insgesamt die digitale Einsatzkommunikation der BOS im Land Berlin zu verbessern.

2. Welche Auswirkungen erwartet der Senat durch diesen Funkmast auf den Standort der Berliner Feuerwehr am gleichen Ort?

Zu 2.:
Durch den neu errichteten Standort wird die Digitalfunkversorgung im Umkreis des Funkmastes sowie damit auch am Standort der Berliner Feuerwehr deutlich verbessert.

3. Wer genehmigt eine solche Mastanlage, wie wird die Nachbarschaft über das Vorhaben informiert und welche Rechte stehen Nachbarn und Grundstücksnutzern bei der Genehmigung der Anlage zu?

Zu 3.:
Die Baugenehmigung wurde durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abt. II E - Oberste Bauaufsicht, erteilt, da es sich um ein Bauvorhaben des Landes Berlin handelt. Das Verfahren wurde im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BauO Bln beschieden. Die Nachbarn als

Eigentümerinnen oder Eigentümer benachbarter Grundstücke werden in solchen Fällen nur beteiligt, wenn nachbarschützende Belange vorliegen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat die Möglichkeit, Klage beim Verwaltungsgericht Berlin einzulegen. Mieter oder Pächter müssen sich mit ihrem Vermieter verständigen.

Berlin, den 16. Juli 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport